

Zielvereinbarung (Zuwendungsvertrag)

zwischen

der Stadt Weimar

vertreten durch: den Oberbürgermeister
Herrn Stefan Wolf

Anschrift: Stadtverwaltung Weimar
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

und

dem Stadtsportbund Weimar e.V.

vertreten durch: den Vorsitzenden
Prof. Dr. Stefan Hügel

Anschrift: Stadtsportbund Weimar e.V.
Rießnerstraße 39
99427 Weimar

über

**die vom Stadtsportbund Weimar e.V. im Rahmen der Sportförderung
zu erfüllenden Aufgaben und die von der Stadt Weimar dafür
zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen**

Präambel

Der Stadtsportbund Weimar e.V. ist die gemeinnützige Vereinigung der Sportvereine und Sportfachverbände der Stadt Weimar.

Die Sportjugend Weimar ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Weimar e.V.

Sowohl der Stadtsportbund Weimar e.V. als auch die Sportjugend Weimar werden durch einen ehrenamtlichen Vorstand geführt.

Ziele des Stadtsportbundes Weimar e.V. und der Sportjugend Weimar sind:

- eine flächendeckende, qualitativ hochwertige sportliche Betreuung und Angebotssicherung für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten im Stadtgebiet durch die Sportvereine und Sportfachverbände,
- die Unterstützung besonderer Zielgruppen beim Sporttreiben,
- die Darstellung des Angebots der Sportvereine und des geleisteten ehrenamtlichen Engagements in der Öffentlichkeit,
- die Vertretung der Interessen der Sportvereine und Sportfachverbände in der Öffentlichkeit,
- die Unterstützung und Durchführung von vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen
- die Unterstützung der Vereine bei Mitgliederwerbung und Personalentwicklung
- die Ehrung des Engagements von ehrenamtlich Tätigen im Sport.

Zur Realisierung dieser Ziele arbeitet der Stadtsportbund mit der Stadtverwaltung, den politischen Gremien der Stadt, dem Landessportbund Thüringen e.V., den Medien sowie weiteren gesellschaftlichen Institutionen eng zusammen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Weimar fördert den Stadtsportbund Weimar e.V. bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben auf dem Gebiet der Sportförderung **gemäß II. 5. der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten durch die Stadt Weimar (Förderrichtlinie)**:

- Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsvorstände in allen Vereinsfragen wie z.B. Formalitäten der Vereinsgründung und -finanzierung, Rechts- und Steuerfragen oder der bedarfsorientierten Angebotsstruktur der Vereine in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes oder nach Bedarf auch vor Ort in den Vereinen,
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Vereinsfunktionären, Jugendleitern,
- Umsetzung von Projekten:
 - zur Gewinnung neuer Mitglieder für die Sportvereine gemäß der Programme „Im Sportverein in guten Händen“ und „Sport treiben – vital bleiben“ des Landessportbundes Thüringen e.V.,
 - Kindertageseinrichtung bzw. Schule / Sportverein,
 - der Jugendarbeit im Sport durch die Sportjugend Weimar,
 - in Kooperation mit anderen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet des nicht organisierten Sports,
 - auf den Gebieten des Senioren-, Gesundheits- und Breitensports wie z. B. Programm „Fit ist cool“
- Durchführung von vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen sowie Beteiligung an Sportveranstaltungen der Stadt Weimar sowie des Schulamtes Weimar,
- Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die oben benannten Projekte bzw. vereinsübergreifende Sportangebote und Sportveranstaltungen sowie
- Ausrichtung der von der Stadt Weimar jährlich veranstalteten Sportlerehrung sowie regelmäßige Ehrung von ehrenamtlichem Engagement im Sport.

Der Stadtsportbund verpflichtet sich, die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Er erbringt diese Leistungen fach- und bedarfsgerecht auf der Grundlage seiner Satzung und in Übereinstimmung mit seiner jeweils aktuellen Konzeption sowie der zwischen

den Vertragspartnern abgestimmten **konkretisierten Leistungsbeschreibung**, die als **Anlage 1** des Vertrages Vertragsbestandteil wird.

Der Stadtsportbund Weimar e.V. erfüllt als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. dessen Aufgaben im Stadtgebiet Weimar, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.

Dem Stadtsportbund obliegen bei der Durchführung der Aufgaben die Personal-, Finanz- und Planungshoheit. Es besteht zur Stadt kein Arbeitsverhältnis. Die Dienstaufsicht obliegt dem Stadtsportbund für den Sportkoordinator und dem Landessportbund für den Vereinsberater.

§ 2 Personelle Ausstattung

Beim Stadtsportbund Weimar e.V. sind für die Wahrnehmung der unter § 1 aufgeführten Aufgaben in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes der Vereinsberater (derzeit 0,5 VbE), der Sportkoordinator (derzeit 1,0 VbE), der Geschäftsstellenleiter (derzeit 0,875 VbE) sowie – soweit notwendig und finanziell zu realisieren – für bestimmte spezielle Aufgabenbereiche weitere Personen beschäftigt.

Für die Stelle des Sportkoordinators beim Stadtsportbund ist eine fachlich geeignete Mitarbeiterin bzw. ein fachlich geeigneter Mitarbeiter nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und Durchführung eines Auswahlverfahrens zu beschäftigen. Für die fachliche Eignung ist ein abgeschlossenes Sportstudium oder eine Sportmanager -bzw. Trainerlizenz Voraussetzung.

Die Stelle des Vereinsberaters ist nach öffentlicher Ausschreibung in Gemeinsamkeit zwischen Stadtsportbund Weimar e.V. und dem Kreissportbund Weimarer Land e.V. durch den Arbeitgeber, den Landessportbund Thüringen e.V. durch einen nach den Ausschreibungskriterien des LSB auszuwählenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterin zu besetzen.

§ 3 Laufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2013 und wird unbefristet geschlossen. Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. kündigen.

§ 4 Zuwendungs-/Finanzierungsart

Der Stadtsportbund erhält zur Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben pro Jahr eine Zuwendung von 114.500 € für Sach-, Personal- und Projektkosten als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Bereits gezahlte Abschläge in 2013 sind Bestandteil des Zuwendungsbetrages für das Haushaltsjahr 2013. Die Mittel sind zweckgebunden und nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Mittelzusage, die mit diesem Vertrag verbunden ist, unterliegt einem umfassenden Haushaltsvorbehalt, so dass sie jeweils erst mit dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung Gültigkeit erlangt.

§ 5 Hinweis auf die Zuwendungsgeberin

In allen Druckerzeugnissen sowie bei allen Veranstaltungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Weimar hinzuweisen.

§ 6 Auszahlung

Die Mittel werden durch feste monatliche Raten und eine Schlusszahlung im Dezember an den Stadtsportbund ausgezahlt.

§ 7 Ziel- und Erfolgskontrolle

Der Stadtsportbund legt der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres eine quantitative und qualitative Ziel- und Erfolgskontrolle vor, bestehend aus einem Verwendungsnachweis (Anlagen 2 bis 4), aus dem hervorgeht, in welchem Maße die unter §§ 1 und 2 vereinbarten Leistungen erbracht und Ziele erreicht wurden.

Der Stadtsportbund verpflichtet sich, seine Leistungen regelmäßig zu überprüfen und dem aktuellen Bedarf anzupassen. Die Leistungsbeschreibung ist insofern jährlich fortzuschreiben und mit der Stadt Weimar abzustimmen. Der Stadtsportbund ist verpflichtet, die Stadt Weimar bei wesentlichen Einschränkungen und/oder Veränderungen der Leistung zu informieren.

§ 8 Buchführung, Prüfungsrechte

Die Stadt Weimar ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder beim Stadtsportbund einzusehen sowie die Einhaltung des Vertrages durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck führt der Stadtsportbund die Bücher und Belege in der Form der Nr. 6.3 der diesem Vertrag beigefügten Nebenbestimmungen (Anlage 5), welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Weitergehende rechtliche Vorschriften zur Buchführung bleiben hiervon unberührt. Der Stadtsportbund hält die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weimar ist berechtigt, beim Stadtsportbund zu prüfen.

§ 9 Änderung des Vertrages, Nebenabreden

Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden werden nicht getroffen.

§ 10 Rücktritt, außerordentliche Kündigung, Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere wenn die Mittel nicht oder nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet werden, hat die

Stadt Weimar – nach vorheriger Anhörung – das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Vertrag haben beide Vertragspartner das Recht der außerordentlichen Kündigung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere in der nicht erbrachten bzw. eingeschränkten Leistungserbringung und in der Verletzung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Soweit die Zuwendungsgeberin vom Vertrag zurückgetreten ist oder der Vertrag gekündigt wurde, hat die Zuwendungsempfängerin für den vom Rücktritt oder der Kündigung erfassten Zeitraum den ausgezahlten Zuschuss oder Teile des ausgezahlten Zuschusses zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit sechs Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den unwirksamen Teil eine rechtswirksame Ersatzlösung zu suchen, die der in der Präambel genannten Zielsetzung entspricht.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Der Vertrag vom 07.08.2007 wird auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom Drucksachen- Nr. /2013 durch diesen Vertrag ersetzt.

Gerichtsstand ist Weimar.

Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Weimar, den

Weimar, den

.....
Stefan Wolf
Stadt Weimar
Oberbürgermeister

.....
Prof. Dr. Stefan Hügel
Stadtsportbund Weimar e.V.
Vorsitzender

Konkretisierte Leistungsbeschreibung des Stadtsportbundes Weimar e.V. und der Sportjugend Weimar

für den Zeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2013

1. Beschreibung der vom Stadtsportbund zu erfüllenden Aufgaben:

- **Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsvorstände**
 - Erreichbarkeit der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Weimar e.V.: Rießnerstraße 39, 99427 Weimar zu den offiziellen Geschäftszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache
 - Kontakt zu den Vereinen bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen
 - Beratung vor Ort nach Bedarf in den Vereinen
 - monatliche Vorstandssitzungen des Vorstandes des Stadtsportbundes
 - regelmäßige Vorstandssitzungen des Vorstandes des Sportjugend
 - Durchführung eines Sportstammtisches (bei aktuellen Themen)

- **Angebot zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Funktionären**
 - eine Übungsleiterfortbildung zur Lizenzverlängerung mit jeweils 15 UE
 - zwei Übungsleiter-Grundkurse mit jeweils 30 UE
 - eine Ausbildung C-Lizenz Erwachsene mit 90 UE in Kooperation mit SSB Erfurt und KSB Weimarer Land
 - eine Ausbildung C-Lizenz Kleinkinder mit 90 UE speziell für Erzieherinnen
 - zwei Fortbildungen für Vereinsvorstände zu Steuern, Versicherungen und zur Öffentlichkeitsarbeit, Gewalt- und Extremismusprävention
 - ein Kurs Sporthelfer für Schüler der Weimarer Gymnasien über 35 UE

Die geplanten Maßnahmen werden gemäß den Richtlinien des LSB Thüringen nur dann durchgeführt, wenn mindestens 12 Teilnehmer(innen) angemeldet sind.

- **Umsetzung von Projekten u.a. des Landessportbundes Thüringen:**
 - **Kooperationen zwischen KITA's bzw. Schulen und Sportvereinen:**
 - ☞ intensive Werbung für weitere Kooperationen mit dem Ziel der Gewinnung neuer Vereinsmitglieder und der Neugründung von Nachwuchsgruppen

- ☞ eine Bewerbung bzw. Verlängerung des Qualitätssiegels für den Förderpreis „Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte“ unterstützen bzw. Verlängerung des Qualitätssiegels
 - ☞ zwei Sport- und Spielfeste für Kindergartenkinder: in den Osterferien mit den KITA's (2 Tage / ca. 500 Kinder) und im November (Adventssportfest) mit den Eltern (ca. 200 Kinder)
 - ☞ mindestens 1 Beratung des Arbeitskreises KITA/Schule – Sportverein zur Kooperation mit den Schulsportkoordinatoren, Fachberatern, Jugendämtern etc. zur Verbindung zwischen Schul- und Vereinssport in der Stadt Weimar und Mitarbeit des Sportkoordinators im Landesarbeitskreis
 - ☞ Fortsetzung des Projektes Sportklasse „Athletik Plus“ am Humboldt-Gymnasium in Weimar-West
 - ☞ Etablierung des sportmotorischen Tests „Check!“ bzw. „ReCheck!“ an allen Weimarer Schulen zur Ermittlung der körperlichen Fitness und zur gezielten Bewegungs-, Sport- und Talentförderung und Erstellung eines Konzeptes zu „Folgendermaßen“ zur Bewegungsförderung
 - ☞ Beratung der Vereine zur Erweiterung der Sportangebote im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung an den Weimarer Grundschulen
 - ☞ Bewegungsförderung im Rahmen von offenen Angeboten durch Ausbau der Sportmobileinsätze z.B. im Rahmen von Ferienangeboten oder Schnupperwochen
 - ☞ Übernahme der Sportabzeichen-Verwaltung für die Schulen nebst Schulsportwettbewerb und Ausbildung der Sportabzeichenprüfer für die Schulen und Vereine
- **Jugendarbeit der Sportjugend Weimar:**
- ☞ eine vereinsübergreifende Ferienfreizeit der Sportjugend: in der Herbstferien
 - ☞ Förderung der Ferienfreizeiten der Vereine durch Unterstützung bei der Antragstellung und Abrechnung bzw. durch Zuwendungen mit Mitteln der ThSJ
 - ☞ „Sport-Action-Tag“ im Rahmen des Ferienpasses in den Sommerferien
 - ☞ Reise mit Jugendlichen ins Internationale Sportjugendcamp Trier
- **Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bürgerstiftung bzw. Ehrenamtsagentur Weimar:**

- ☞ Mitarbeit eines Vertreters im Jugendhilfeausschuss der Stadt
 - ☞ Fortführung einer FSJ-Stelle in Kooperation mit dem Jugendclub Nordlicht zur Betreuung der Skateranlage in Weimar-Nord
 - ☞ Beteiligung an Veranstaltungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertag)
 - ☞ Beteiligung am „Marktplatz Weimar“ und am Freiwilligentag der Bürgerstiftung
- **Projekte im Senioren-, Gesundheits- und Breitensport:**
- ☞ möglichst eine monatliche Veranstaltung für die Zielgruppe „50 plus“
 - ☞ Kontakt zu Seniorensportgruppen mit Ziel der Gewinnung neuer Übungsleiter
 - ☞ Durchführung einer Seniorensportwoche bzw. eines Gesundheitssporttages zur Aktivierung neuer Mitglieder
 - ☞ Erweiterung des Gesundheitssportangebotes durch Motivation von Vereinen zu Neugründungen von speziellen Gruppen in diesem Bereich
 - ☞ Gewinnung von Sportvereinen mit Zertifizierung Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“
- **Beteiligung an vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen:**
- Organisation und Durchführung der „Sportmeile Atrium“ im November
 - Unterstützung des HSV Weimar bei der Durchführung des Weimarer Stadtlaufs
 - Unterstützung der Stadtsportspiele der Stadt Weimar im Juni 2013
 - Unterstützung des „Rotary Club Weimar“ bei der Durchführung des Benefixlaufs
 - Unterstützung des integrativen Sportfestes der Herderschule und des integrativen Schwimmfestes in Kooperation mit der Seniorenbeauftragten Frau Böhnki
 - Organisation eines zentralen Sportabzeichtages für die Schulen sowie die Weimarer Bevölkerung und Förderung von Vereins-Sportabzeichtreffs
- **Öffentlichkeitsarbeit:**
- Regelmäßiges Aktualisieren der Homepage des Stadtsportbundes
 - permanente Zusammenarbeit mit den örtlichen Medien (Presse, Radio, Fernsehen) im Rahmen der Projekte und Veranstaltungen
 - Herstellung und Verteilung von Flyern des Stadtsportbundes sowie des Landessportbundes bzw. der Thüringer Sportjugend für eine zielgruppenorientierte Information über das Angebot an Sportmöglichkeiten in den Weimarer Vereinen bzw. über eine sportorientierte Jugendarbeit

- Information über Sportangebote und Sportveranstaltungen in Weimar über die Homepage des Stadtsportbundes Weimar (www.ssb-weimar.de)
- **Ausrichtung der Sportlerehrung und Ehrungen:**
 - Ausrichtung der Sportlerehrung der Stadt Weimar in Kooperation mit der Abt. Sportverwaltung
 - Ausrichtung der Ehrung „Sterne des Sports“ für soziales Engagement der Sportvereine gemeinsam mit der VR Bank Weimar eG
 - Auszeichnung von ehrenamtlich tätigen Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Vereinsfunktionären bei Veranstaltungen des Landessportbundes, des Stadtsportbundes oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen
 - Liste für Ehrungen im Sportbereich: Vereine / SSB / LSB / Stadt etc.
 - Vorschläge von entsprechenden Personen für Auszeichnungen durch andere Institutionen wie etwa die Stadt Weimar, Bürgerstiftung Weimar, den Landessportbund oder die Sportfachverbände

2. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Aufgaben:

- **Geschäftsstelle:**
 - die Geschäftsstelle des Stadtsportbundes und der Sportjugend Weimar befindet sich in der Rießnerstraße 39 in Weimar. Gemeinsam werden dort ein Büro, ein Beratungsraum sowie ein Lagerraum genutzt. Für Veranstaltungen stehen kommunale Sportstätten bzw. Vereinsräume zur Verfügung
 - seit 2008 wird eine Garage im ehemaligen Feuerwehr-Gelände (Erfurter Straße) für die Unterstellung des Sportmobils genutzt – wegen zunehmendem Verfall der Immobilie muss dringend eine Alternative gefunden werden
 - für die Beratung der Vereine bzw. sportinteressierten Bürger bietet die Geschäftsstelle jeden Werktag Sprechzeiten (Dienstag - Freitag von 9 - 13 Uhr, Montag u. Donnerstag von 14 - 18 Uhr) und Termine nach Vereinbarung an
- **Personal:**
 - Vereinsberater mit 20h/Wo (gemeinsame Stelle mit KSB Weimarer Land über Finanzierung des Landessportbundes Thüringen e.V.)

- Sportkoordinator mit 40h/Wo
 - Geschäftsstellenleiter mit 38h/Woche für die Organisation der Abläufe in der Geschäftsstelle insbesondere die Finanzbuchhaltung des SSB
 - Projektleiter „Sport frei ... von Extremismus“ mit derzeit 20h/Wo für die Umsetzung des Sportmodellprojektes im Rahmen des lokalen Aktionsplanes „Vielfalt tut gut“ (Fortsetzung des Projektes derzeit noch offen)
 - Seniorensportbetreuerin auf Stundenbasis für spezielle Seniorensportprojekte
 - je eine Stelle im Rahmen des Freiwilligen sozialen Jahres zur Betreuung des Sportmobils bzw. der Skateranlage Weimar-Nord
 - für die Aus- und Weiterbildung werden Referenten auf Honorarbasis sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bzw. Helfer aus Mitgliedsvereinen tätig
- **Qualitätssichernde Maßnahmen:**
 - der Vereinsberater nimmt einmal pro Quartal an den Vereinsberater-Schulungen des Landessportbundes Thüringen e.V. teil
 - der Sportkoordinator nimmt an den regelmäßigen Schulungen der Thüringer Sportjugend teil (2-4 Beratungen im Jahr)
 - zusätzlich nehmen beide an mindestens einer Fortbildung pro Jahr teil
 - die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen werden durch Ablaufpläne dokumentiert und die Qualität mittels Fragebogen ermittelt.

Ziele
 Ziele bezogen auf Produkte/Dienstleistungen, Finanzen, Personal

Ziele	Unterziele, geplante Aktivitäten/Maßnahmen zur Zielerreichung	PLANWERTE			
		IST-Vorjahr*	Planjahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2

* Wenn die Daten im Vorjahr bereits erhoben worden sind.

Angaben zu dem Ressourcenbedarf
 bezogen auf die unter Anlage 3 genannten Ziele

	Planwerte in Personen/qm/EUR			Vorhanden ?			Ressourcengeber		
	lfd. Jahr	Planjahr	Folgejahr	lfd. Jahr	Planjahr	Folgejahr	lfd. Jahr	Planjahr	Folgejahr
finanzieller Ressourcenbedarf									
personeller Ressourcenbedarf									
räumlicher Ressourcenbedarf									

* Erläuterungen zu geplanten Investitionen:

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls mit den Belegen übereinstimmen.

 Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Nebenbestimmungen zur Zielvereinbarung (Zuwendungsvertrag)

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Zielvereinbarung (des Zuwendungsvertrages), soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Wird die Zuwendung nicht zu festgesetzten Terminen ausgezahlt, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.3 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.4 Ansprüche aus der Zielvereinbarung (dem Zuwendungsvertrag) dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach Abschluss der Zielvereinbarung (des Zuwendungsvertrages) die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
 - 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A <und die VOF> anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

- 3.4 Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 25.000 EUR beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der in der Zielvereinbarung (im Zuwendungsvertrag) festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Weimar Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Zuwendungsgeberin anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v.H. oder um mehr als 2.500 EUR oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 2.500 EUR ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Leistung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.4 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Zuwendungsgeberin und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.4 sind diese Rechte der Zuwendungsgeberin auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleiben unberührt.